

21/SN-178/ME

PRÄSIDIUM DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 2300/9-Präs/85

Betrifft	GESETZENTWURF	
Zi	67-GE/1985	
Datum:	9. OKT. 1985	
Verteilt	9. OKT. 1985	Kaum

Dr. Atzwanger

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungsver-  
fahrens;  
Begutachtung von Gesetzesentwürfen -  
Stellungnahme des Verfassungsgerichts-  
hofes

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt u.e. 25 Exempla-  
re seiner Stellungnahme zu den vom Bundeskanzleramt mit  
Schreiben vom 17. Juli 1985, GZ 602.960/21-V/1/85, versende-  
ten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird, und  
eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffent-  
lichen Ämter.

Wien, am 7. Oktober 1985

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Inyach

PRÄSIDIUM DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11  
GZ 2300/9-Präs/85

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungs-  
verfahrens;  
Begutachtung von Gesetzesentwürfen -  
Stellungnahme

Zu den mit do. GZ 602.960/21-V/1/85 u.a. zur Begutach-  
tung übermittelten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert  
wird, und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der  
öffentlichen Ämter nimmt der Verfassungsgerichtshof zum  
Problemkreis der Auskunftspflicht wie folgt Stellung:

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 3  
vierter Halbsatz B-VG unterliegen u.a. "Tatsachen ..., deren  
Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung,  
... geboten ist ..." der Amtsverschwiegenheit. Diese Formulie-  
rung scheint - im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 4 (und dem  
obzitierten BG über die Auskunftspflicht der öffentlichen  
Ämter) - die Schlußfolgerung zuzulassen, daß nach Abschluß  
eines Verfahrens eine Geheimhaltung von Akteninhalten, die  
z.B. die Meinungsbildung bei der Entscheidungsfindung oder  
das Abstimmungsverhalten innerhalb von Kollegialorganen offen-  
legen, nicht mehr geboten ist, so daß insofern Auskunftspflicht  
besteht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Rechts-

lage von der Rechtsordnung traditionell anerkannte schutzwürdige Interessen der Kollegialgerichtsbarkeit zumindest in Frage stellen würde und daher in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden kann.

Weiters besteht Unklarheit über die Frage der Zuordnung der Auskunftserteilung zum Bereich der Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung. § 4 des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter räumt nämlich dem Auskunftswerber bei Nichterteilung der Auskunft einen Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides ein. Im Bereich der Gerichtsbarkeit erscheint es jedoch höchst problematisch, einem - an der konkreten Frage u.U. überhaupt nicht beteiligten - Justizverwaltungsorgan die Entscheidung über Art und Umfang der Auskunftserteilung zu übertragen. Andererseits schließen sowohl der Wortlaut des § 4 des genannten Bundesgesetzes als auch Fragen der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit einen förmlichen Gerichtsbeschluß des erkennenden Gerichtes in Auskunftsangelegenheiten aus.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen wird die Ansicht vertreten, daß Angelegenheiten der Rechtsprechung, insbesondere solche des Entscheidungsfindungsprozesses, und damit im Zusammenhang stehende Agenden der Justizverwaltung, jedenfalls von der Auskunftspflicht ausgenommen werden sollen. Die bestehenden Unklarheiten in grundsätzlichen Fragen zeigen, daß die Anwendung der in Rede stehenden Regelungen auf die Gerichtsbarkeit im allgemeinen und den Verfassungsgerichtshof im besonderen offenbar nicht hinlänglich durchdacht ist, so daß eine abschließende Stellungnahme zu Detailfragen nicht möglich ist.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Oktober 1985

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Krtický*